

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 und 9 UVPG
Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)



Vorhaben: Nachträgliche Genehmigung einer Kammertreppe in der Hafenspundwand im Rheinhafen Andernach (Bereich Hafenbecken)

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Der Stadtwerke Andernach GmbH wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.08.2008 Az. 312-87-137-1/2004 der Ausbau des Rheinhafens im Bereich des Hafenbeckens genehmigt. Dazu wurde das Hafenbecken erweitert sowie der Uferbereich am Ost- und Südkai neugestaltet. Im Zuge der o.g. Hafenbeckenerweiterung wurde eine Hochspundwand errichtet, in deren Verlauf an verschiedenen Stellen Kammertreppen eingeplant und errichtet worden sind. Bei der Sichtung aktueller Pläne fiel auf, dass abweichend von der seinerzeit genehmigten Planung entlang der östlichen Spundwand ebenfalls eine Kammertreppe hergestellt wurde. Daher soll nun die nachträgliche Genehmigung erfolgen.

Zur Feststellung, ob diese Abweichung eine neue Genehmigungspflicht und erneute Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht auslöst wurde eine Vorprüfung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 UVPG i.V.m. 13.9.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Kammertreppe stellt aufgrund der Abweichung des planfestgestellten Zustands ein Änderungsvorhaben des planfestgestellten Hafens, der ursprünglich einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung unterzogen wurde, dar. Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nur erforderlich, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat. In der vorliegenden Vorprüfung wurden darum überschlägig die Auswirkungen der zusätzlich eingebauten Kammertreppe geprüft.

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Erweiterung des Hafenbeckens durch eine Kammertreppe in der Hochspundwand am Ostkai.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Hafenerweiterung wurde eine zusätzliche nicht genehmigte Kammertreppe errichtet.</p> <p>In der oben erwähnten Erweiterung, die nach Realisierung des Vorhabens über eine Hochspundwand verfügte, wurde die nun zu genehmigende zusätzliche Kammertreppe eingelassen.</p> <p>Sie ist innerhalb einer ca. 4,60 m langen und ca. 2,50 m tiefen (Maße bezogen auf die Spundwandachse) Spundwandnische als umläufige Treppe mit Zwischenpodesten ausgebildet.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Ausbau des bereits bestehenden und zugelassenen Hafens wie oben beschrieben.</p> <p>Im Zuge des o.g. Ausbaus zusätzlich eingebaute Kammertreppe, die von der Planfeststellung nicht umfasst wird.</p>
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Fläche: Die zusätzlich gebaute Kammertreppe befindet sich in der Hochspundwand des Ostkais. Sie ist innerhalb einer ca. 4,60 m langen und ca. 2,50 m tiefen (Maße bezogen auf die Spundwandachse) Spundwandnische als umläufige Treppe mit Zwischenpodesten ausgebildet.</p> <p>Boden: Die ehemals seltenen Auenböden wurden durch den hochwasserfreien Hafenausbau in den 90er Jahren vollständig überformt. Die stark veränderten, angeschütteten und befestigten Böden des Hafengeländes weisen nur eine geringe Lebensraumfunktion auf. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist daher mit sehr gering zu bewerten.</p> <p>Der zusätzliche Einbau der Kammertreppe ändert nichts daran.</p> <p>Wasser: Die Kammertreppe befindet sich in der im Zuge der Hafenerweiterung geschaffenen Spundwand des Ostkais und damit im Hafenbecken des Hafens Andernach.</p>

		<p>Tiere: Der zusätzliche Einbau einer Kammertreppe stellt lediglich einen kleinen zusätzlichen Eingriff in ein planfestgestelltes Vorhaben dar, der sich in einem bereits stark anthropogen überprägten Gebiet befindet. Eine Verschlechterung der Habitatbedingungen ist für die potentiell ansässige Fauna nicht gegeben.</p> <p>Pflanzen: Der Uferbereich ist komplett baulich mit einer Hochspundwand überprägt, es bestehen keine Vegetationsflächen im Eingriffsbereich.</p> <p>biologische Vielfalt: Die zusätzliche Kammertreppe befindet sich im Hafenbecken des Hafens Andernach, dessen umliegende Flächen vollkommen anthropogen überprägt sind, durch Bundesstraße, Eisenbahnlinie, Bebauung, Lagerflächen, KLV-Terminal. Besondere und diverse Habitatstrukturen, für die eine biologische Vielfalt nötig wäre, kommen im Planungsraum nicht vor.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<p>In den Erweiterungsbereichen wurden die betroffenen Erdaushubmassen während der Bauphase von einem Bodengutachter auf Altlasten untersucht.</p> <p>Da die Kammertreppe im Zuge des Ausbaus zusätzlich errichtet wurde, hat die damalige Begutachtung auch diesen Bereich umfasst.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Das Plangebiet liegt entsprechend des rechtsgültigen Bebauungsplans im Sondergebiet „Hafen“.</p> <p>Da die Kammertreppe bereits errichtet ist, werden keine zusätzlichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen (z.B. Lärm oder Staub) verursacht. Die in der Bauphase angefallenen Belästigungen sind unerheblich, da die geltenden Grenzwerte eingehalten wurden.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<p>An den Spundwänden wurden Fender (Abweisschwellen aus Hartgummi) angebracht, die verhindern, dass Schiffe bei Beladung gegen die Wände schlagen und beschädigt werden und dadurch wassergefährdende Stoffe in das Becken auslaufen.</p>

		Auf der Mole an der Hafenbeckeneinfahrt wird eine mobile Schadstoffsperre vorgehalten. In das Hafenbecken gelangende schwimmende Stoffe können damit zurückgehalten und ein Austreten in den Rhein verhindert werden. Die gesamte Hafenanlage ist an die Kanalisation angeschlossen, sodass Schmutzwasser gesammelt und der Kläranlage zugeführt wird.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Die Änderung des Hafens durch die Kammertreppe stellt keine Veränderung der ursprünglich festgestellten Risiken dar.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei Rhein-km 611,7 liegt das Hafenbecken von Andernach, der Stromhafen liegt zwischen Rhein-km 611,7 und 612,656 am linken Ufer. Der Standort der Kammertreppe ist bereits als Hafenbecken geplant und genutzt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Fläche: Die Fläche war bereits anthropogen überprägt, da sich dort bereits ein Hafenbecken befand. Boden: Für das Schutzgut Boden treten aufgrund der starken Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen und den laufenden Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. → Auch der zusätzliche Einbau der Kammertreppe ändert nichts an dieser Einschätzung Wasser: Für das Schutzgut Wasser sind Veränderungen der Oberflächen- und Grundwasserhaushalte durch die Hafenerweiterung nicht zu erwarten. Die Grundwassermorphologie und den Ufer des Rheins werden nicht verändert. Belastungen durch aufgewirbelte Sedimente bleiben auf das Hafenbecken beschränkt und sind nur von temporärer Dauer. Die Auswirkungen sind vergleichbar mit denen der regelmäßigen Entschlammungen des Hafenbeckens. → Auch der zusätzliche Einbau der Kammertreppe ändert nichts an dieser Einschätzung.

		<p>Tiere: Die Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotope werden vollständig kompensiert. Das Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zeigt, dass nach der Durchführung der beschriebenen Erstmaßnahmen und der anschließenden langzeitigen Entwicklungspflege keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „ Arten und Biotope“ verbleiben. Die Population der streng geschützten Zauneidechse wird während der Baumaßnahmen durch Vermeidungsmaßnahmen geschont und mit den anschließenden Ausgleichsmaßnahmen stabilisiert sowie langfristig gesichert. → Auch der zusätzliche Einbau der Kammertreppe ändert nichts an dieser Einschätzung.</p> <p>Pflanzen: siehe Ausführung bei „Tiere“</p> <p>biologische Vielfalt: siehe Ausführung bei „Tiere“</p> <p>Landschaft: Das Hafengelände stellt sich als anthropogen stark überformter und durch den Betrieb erheblich gestörter Raum dar. Eine nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes ist durch die Erweiterung nicht gegeben. Die Erholungsfunktion der Umgebung wird durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt. → Auch der zusätzliche Einbau der Kammertreppe ändert nichts an dieser Einschätzung</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	<p>Im Bereich des Planvorhabens ist kein potentielles FFH-Gebiet dargestellt. Die Realisierung des Vorhabens ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für das in ca. 0,4 km Entfernung flussaufwärts östlich des Plangebiets gemeldete FFH-Gebiet „5510-301 Mittelrhein – Teilgebiet Urmitzer Werth bis zur Wiedmündung“ verbunden. Am Hang auf der gegenüberliegenden Rheinseite (Abstand vom Hafenbecken ca. 1,5 km) wurde zwischen Leutesdorf und Neuwied/Feldkirchen ein Teilgebiet des FFH-Gebietes 5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ gemeldet.</p> <p>Auf der Grundlage der in der FFH-Erheblichkeitsabschätzung zusammengestellten Fakten ist festzustellen, dass die Realisierung des Vorhabens „Hafenerweiterung Andernach“ einschließlich der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Meldegebiet „5510-301 Mittelrhein“ ,</p>

		insbesondere für die zu schützenden Lebensräume und relevanten Arten verbunden und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen gegeben ist. → Auch der zusätzliche Einbau der Kammertreppe ändert nichts an dieser Einschätzung.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	WSG und HQSG nicht betroffen Überschwemmungsgebiet Rhein – Koblenz-Rolandseck Mit RVO vom 11.12.1995 Das Hafenbecken liegt vollständig im Ü-Gebiet des Rheins, wobei das Becken selbst nicht überschwemmt wird, sondern der Grundwasserspiegel und Hafenwasserstand mit dem jeweiligen Wasserstand des Rheins korrespondiert. Die umgebende Hafenanlage ist hochwasserfrei gebaut. Bei einem 200-jährigen Hochwasserereignis ist auch dieser Bereich vollständig überflutet. Retentionsraumgewinn für den Rhein wurde mit ca. 40.027 m ³ berechnet und erhöht sich durch den Einbau einer weiteren Kammertreppe minimal.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der	Nicht betroffen

	durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Der Planungsraum gehört der naturräumlichen Haupteinheit Mittelrheinisches Becken mit Neuwieder Rheintalerweiterung an. Die Neuwieder Rheintalerweiterung, mit 7 km Breite und 20 km Länge, ist der tiefste Teil des mittelrheinischen Beckens.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Der zusätzliche Einbau der Kammertreppe hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen des Hafenausbaus wurde im dafür durchgeführten Planfeststellungsverfahren in einer Umweltverträglichkeitsstudie betrachtet und bewertet. Der zusätzliche Einbau der Kammertreppe hat keine gesonderten Auswirkungen.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen des Hafenausbaus wurde im dafür durchgeführten Planfeststellungsverfahren in einer Umweltverträglichkeitsstudie betrachtet und bewertet. Der zusätzliche Einbau der Kammertreppe hat keine gesonderten Auswirkungen.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Zeitpunkt: Beim Bau der Hafenerweiterung bereits eingetreten. Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit: Die relevanten Auswirkungen sind bereits beim Ausbau des Hafenbeckens aufgetreten und können nur durch den Rückbau teilweise wieder umgekehrt werden.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die Kammertreppe wurde im Zuge der planfestgestellten Hafenerweiterung des Hafens Andernach eingebaut. Von ihr gehen keine Auswirkungen über die bereits beim Planfeststellungsbescheid vom 12.08.2008 festgestellten Auswirkungen hinaus.

3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Auswirkungen bestehen bereits durch den planfestgestellten Hafenausbau mit Bescheid vom 12.08.2008. Weitere oder darüber hinausgehende Auswirkungen durch den zusätzlichen Einbau der Kammertreppe sind nicht zu erwarten. Mit dem damaligen Planfeststellungsbescheid wurden landespflegerische Maßnahmen umgesetzt, sodass die Umweltfolgen auf ein verträgliches Maß reduziert werden konnten.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Der Rheinhafen Andernach wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.08.2008 erweitert. Im Zuge der Umsetzung dieser Planfeststellung wurde entgegen der beantragten Planung eine zusätzliche Kammertreppe in der Hochspundwand des Ostkais eingebaut. Die Kammertreppe lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.